

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Dr. 18. - Bezirks-Anzeiger

und Zeitung Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf. Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelba

Druck und Verlag von E. L. Sörfter's Erben (Inh.: J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortl. er Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Verantwortl. er Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 88.

Donnerstag, 24. Juli 1913.

65. Jahrgang.

Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern: 75—77 aus dem Behring-Werke in Marburg, 160—173 aus den Höpster Farbwerken in Höchst a. M. ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden. Dresden, am 18. Juli 1913. **Ministerium des Innern, II. Abteilung.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 betr. die Beseitigung von Tierkadavern, (Reichsgesetz-Blatt Seite 248) und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern über die Beseitigung von Tierkadavern, bei der Fleischbeschau beanstandetem Fleisch usw. vom 1. Juni 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 9. Stück) erlassen die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz nach Gehör der Stadtverordneten hiermit folgende

Kadavernvernichtungsvorschriften,

betr. die Beseitigung von Tierkadavern und ungenießbaren animalischen Nahrungsmitteln im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz und in den Städten Kamenz und Pulsnitz.

§ 1.

In den Gemeinden und Gutsbezirken des Bezirkes der Königl. Amtshauptmannschaft und in den Städten Kamenz und Pulsnitz ist das Vergraben, Auslösen und Verbrennen, sowie jede andere Beseitigung tierischer Kadaver oder Fleischteile in den unter § 3 a. b. c. und d. verzeichneten Fällen mit den dort genannten Ausnahmen verboten.

Es sind vielmehr alle Kadaver nach den näheren Bestimmungen dieser Vorschriften entweder durch Kadavernvernichtungsanstalten zu beseitigen, (§ 2 ff.) oder auf behördlich genehmigten Wasenplätzen zu vergraben (§ 5), oder durch örtliche Verbrennung bis zur Veraschung zu vernichten (§ 6), soweit nicht für Klein- und Vieh eine vereinfachte Eingrabung zugelassen ist (§ 7).

§ 2.

In die Fleischmehlfabrik von Ernst Bretschneider in Pirna haben abzuliefern: Die Stadt Pulsnitz, die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz, die Stadtgemeinde Elstra, sowie die Landgemeinden und Gutsbezirke Wischheim mit Gutsbezirk, Selenau, Gersdorf mit Gutsbezirk, Göblau mit Gutsbezirk, Häslich mit Gutsbezirk, Hennersdorf mit Gutsbezirk, Rindisch, Möhrsdorf mit Gutsbezirk, Prietitz mit Gutsbezirk, Rauschwitz, Rehsdorf mit Gutsbezirk, Wohla mit Gutsbezirk, Woberitz, Dobrig, Offel, Talpenberg und Wella.

In die Runkelrübenfabrik von Franz Bethke in Jenkowitz haben abzuliefern: Die Stadt Kamenz und die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Kamenz — mit Ausnahme von Elstra, Wischheim mit Gutsbezirk, Brauna mit Rohrbach mit Gutsbezirk, Bulleritz mit Gutsbezirk, Selenau, Gersdorf mit Gutsbezirk, Göblau mit Gutsbezirk, Großgrabe mit Gutsbezirk, Häslich mit Gutsbezirk, Hennersdorf mit Gutsbezirk, Rindisch, Möhrsdorf mit Gutsbezirk, Prietitz mit Gutsbezirk, Petershain mit Gutsbezirk, Rauschwitz, Rehsdorf mit Gutsbezirk, Schönbach, Schwosdorf mit Gutsbezirk, Wohla mit Gutsbezirk, Woberitz, Dobrig, Offel, Talpenberg und Wella.

In die Fleischmehlfabrik von Wilhelm Stade in Großenhain haben abzuliefern: Die Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Königsbrück und die Landgemeinden Großgrabe mit Gutsbezirk, Bulleritz mit Gutsbezirk, Brauna mit Rohrbach und Gutsbezirk, Schönbach, Petershain mit Gutsbezirk und Schwosdorf mit Gutsbezirk.

Zu überlassen sind:

§ 3.

- a. mit der Haut und unter Bezahlung der aus § 10 unter 1 a und c sich ergebenden Gebühren durch die Viehbefitzer:
1. alle Kadaver der an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rost umgestandenen oder wegen Ausbruches dieser Seuchen getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Tiere des Rindergeschlechtes (Großkadaver),
 2. alle Kadaver der an denselben Seuchen umgestandenen oder wegen des Ausbruches einer solchen Seuche getöteten Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde und der an Geflügelcholera oder Hühnerpest umgestandenen oder ohne Blutentziehung umgestandenen oder ohne Blutentziehung getöteten Schweine und des Kleinviehs — mit Ausnahme einzelner Kadaver von Hunden, Katzen, bis 3 Monate alten Ferkeln, Schaf- und Ziegenlammern und Geflügel —, soweit diese nicht auf den behördlich genehmigten Wasenplätzen (§ 5) vergraben oder durch örtliche Verbrennung bis zur Asche (s. § 6) unschädlich beseitigt werden.

b.

- b. mit dem Fett und unter Bezahlung der aus § 10 unter 1 b und c sich ergebenden Gebühren durch die Viehbefitzer:
1. das nach dem Fleischbeschaugefesse zu vernichtende Fleisch oder die Fleischteile und Organe geschlachteter Tiere im Gesamtgewicht von 50 kg und mehr,
 2. geringere Mengen des nach dem Fleischbeschaugefesse zu vernichtenden Fleisches oder der Fleischteile und Organe geschlachteter Tiere, soweit diese nicht auf den behördlich genehmigten Wasenplätzen vergraben oder durch örtliche Verbrennung bis zur Asche oder bei ganz minimalen Körperteilen durch Vergrabung in den in § 7 erwähnten Stellen unschädlich beseitigt werden,
 3. das nach § 33 der Bundesratsausführungsvorschriften zum Fleischbeschaugefesse vom 3. Juni 1900 Abschnitt A zur menschlichen Nahrung ungeeignete trichinöse Fleisch.

c.

- c. ohne Fett und unter Bezahlung der aus § 10 unter 1 b und c sich ergebenden Gebühren durch die Viehbefitzer:
1. das nach § 34 Nr. 4 der unter b 3 genannten Ausführungsvorschriften zur menschlichen Nahrung ungeeignete trichinöse Fleisch,
 2. größere Mengen von sonst untauglichen animalischen Nahrungsmitteln.

d.

- d. mit der Haut und unter Bezahlung der aus § 10 unter 2 sich ergebenden Entschädigung durch die zuständige Anstalt:
1. alle Kadaver der an sonstigen Krankheiten umgestandenen oder deswegen getöteten Pferde und Rinder (Großkadaver),
 2. alle über 50 kg wiegenden Kadaver der an sonstigen Krankheiten umgestandenen oder deswegen getöteten Schweine und Kleintiere (mittlere und größere Klein- und Vieh).
- Die Ablieferung kann ohne Haut erfolgen, wenn auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung für die gefallenen Tiere gewährt und die Abhäutung sowie die Verwertung der Haut von der Abschätzungs-Kommission gestattet wird.

§ 4.

In Landgemeinden, in denen Wasenplätze nicht angelegt werden oder örtliche Verbrennung bis zur Asche nicht möglich ist, sind die nach § 3 unter a. 2 und 3, b. 2 und 3 und c. 1 und 2 abzuholenden tierischen Teile und die Mittel- und Klein- und Vieh in sogenannten Konfiskatgefäßen aus verzinktem Eisenblech bis zur Abholung durch die Anstalten gut verschlossen aufzubewahren. Nach jeder Entleerung, die von den Ortsbehörden rechtzeitig, d. h. bevor das Gefäß überfüllt ist, bei den Anstalten zu beantragen ist, sind die Gefäße gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Benutzung eines Konfiskatgefäßes durch mehrere benachbarte kleinere Gemeinden (Miteigentum) ist statthaft.

§ 5.

Die Wasenplätze und die darauf anzulegenden Gruben müssen den Anforderungen des § 3 Absatz 2 der Anlage C 1 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 234) genügen.

Ihre Einrichtung und die Benutzung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 11 der Verordnung des Königl. Ministeriums über die Beseitigung von Tierkadavern usw. vom 1. Juni 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 9. Stück).

§ 6.

Verbrennung am Ort bis zur Veraschung ist nur zulässig, soweit Großlösen mit genügender Heizkraft hierzu zur Verfügung stehen, z. B. Ziegelei, Brenneret, Fabriksöfen, und wenn diese Art der unschädlichen Beseitigung, statt der Anlegung von Wasenplätzen oder der Ablieferung an die Anstalten, ein für allemal von dem Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher sichergestellt und dies der Königl. Amtshauptmannschaft angezeigt ist.

